

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Erwägungen	5
1.1 Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 25. September 2020 (PMT)	5
1.2 Die neuen, vorbeugenden polizeilichen Massnahmen gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)	5
1.3 Regelung der innerkantonalen Zuständigkeiten	6
1.4 Die zuständigen Behörden.....	6
1.4.1 Polizei Kanton Solothurn als grundsätzlich zuständige Behörde	6
1.4.2 Amt für Justizvollzug als zuständige Behörde für den Vollzug der elektronischen Überwachung.....	6
1.5 Vernehmlassungsverfahren.....	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
3.3 Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
4.1 Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (Beschlussesentwurf 1).....	7
4.2 Gesetz über den Justizvollzug (Beschlussesentwurf 1)	8
4.3 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)	9
5. Rechtliches.....	10
5.1 Rechtmässigkeit	10
5.2 Zuständigkeit	10
6. Antrag.....	10

Beilagen

Beschlussesentwurf 1 mit Synopse

Beschlussesentwurf 2 mit Synopse

Kurzfassung

Das Bundesgesetz über polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 25. September 2020 (PMT) ist ein Mantelgesetz, mit dem insgesamt 13 Bundesgesetze geändert worden sind. Am 13. Juni 2021 wurde das PMT von 56,6 % der Stimmberechtigten angenommen. Der Bundesrat hat das PMT und die entsprechenden Anpassungen des Verordnungsrechts per 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

Von zentraler Bedeutung sind die mit dem PMT einhergehenden Änderungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120). Neu enthält das BWIS vorbeugende polizeiliche Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten, beispielsweise Ein- und Ausgrenzung sowie Kontakt- und Ausreiseverbot. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) verfügt die im konkreten Einzelfall erforderliche Massnahme auf Antrag des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) oder eines Kantons. Der Vollzug und die Kontrolle der angeordneten Massnahmen obliegen dem jeweiligen Kanton.

Für die Erfüllung der neuen Aufgaben nach BWIS soll grundsätzlich die Polizei Kanton Solothurn als zuständig erklärt werden. Einzig in Bezug auf den Vollzug einer von fedpol allenfalls angeordneten elektronischen Überwachung ist vorgesehen, diese Aufgabe dem Amt für Justizvollzug zuzuweisen. Dieses vollzieht derartige Überwachungen bereits nach geltendem Recht und verfügt über die nötigen Geräte und das erforderliche Fachwissen.

Ausserdem sollen zwei dienstrechtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) angepasst und der Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ergänzt werden.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) und die Änderung des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11).

1. Erwägungen

1.1 Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 25. September 2020 (PMT)

Seit den Anschlägen von Paris im Jahr 2015 haben terroristisch motivierte Täter in Europa mehrere Attentate verübt. Laut dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bleibt die Terrorbedrohung auch in der Schweiz erhöht. Bund und Kantone verfolgen eine umfassende Strategie zur Terrorismusbekämpfung, welche Massnahmen zur Prävention, Repression und Reintegration umfasst. 2017 wurde der Nationale Aktionsplan «Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP)» verabschiedet. Die polizeilichen Massnahmen gemäss PMT dienen den präventiven Zielen des NAP. Es handelt sich um eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen.

Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 25. September 2020 (PMT) bildet die Rechtsgrundlage für Massnahmen zur Abwehr von Gefahren der inneren und äusseren Sicherheit. Gegen das PMT wurde das Referendum ergriffen. Am 13. Juni 2021 haben 56,6% der Stimmberechtigten der betreffenden Gesetzesvorlage zugestimmt. Im Kanton Solothurn betrug die Zustimmungsrate 58.83%. Der Bundesrat hat das PMT und die Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) per 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

Beim PMT – und ebenfalls bei der VPMT – handelt es sich um einen Mantelerlass, mit dem insgesamt 13 Bundesgesetze geändert worden sind. Die Änderungen sind in den jeweils betroffenen Sachgesetzen geregelt, beispielweise im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20). Zum Vollzug dieser Änderungen sind keine Anpassungen des kantonalen Rechts nötig.

1.2 Die neuen, vorbeugenden polizeilichen Massnahmen gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)

Das PMT bezweckt die Verhinderung terroristischer Anschläge in der Schweiz. Dessen Kernstück und von zentraler Bedeutung sind die Änderungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120). Diese stellen die nötige Rechtsgrundlage für die neuen, vorbeugenden polizeilichen Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten dar (Art. 2 Abs. 2 Bst. d^{bis} BWIS).

Zuständig für die Anordnung der Massnahmen ist das Bundesamt für Polizei (fedpol). Die einzelnen Kantone und der NDB sind berechtigt, nach Massgabe von Art. 23i Abs. 2 BWIS bei fedpol eine konkrete Massnahme zu beantragen (Antragsrecht). Ordnet fedpol eine Massnahme an, ist der betroffene Kanton für den Vollzug und die Kontrolle der Massnahme verpflichtet (Art. 23r Abs. 1 BWIS).

1.3 Regelung der innerkantonalen Zuständigkeiten

Die Kantone haben diejenige Behörde zu bestimmen, die beim Vollzug des BWIS mit fedpol zusammenarbeitet. Die Kantone sind ausserdem verpflichtet, den Dienstweg so festzulegen, dass dringliche Einzelaufträge des Bundes ohne Verzug durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 1 BWIS). Zu bestimmen ist die antragberechtigte Behörde (Art. 23i Abs. 1 BWIS). Sie kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen Verfügungen von fedpol erheben (Art. 24g BWIS).

Die Vorlage kommt den vorgenannten Bundesvorgaben nach. Die gesetzliche Regelung der zuständigen Behörden gewährleistet den rechtssicheren Vollzug der Massnahmen im Kanton Solothurn.

Die Gelegenheit der Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) wird genutzt, um zwei dienstrechtliche Bestimmungen des KapoG veränderten Gegebenheiten anzupassen. Im Weiteren wird der Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ergänzt.

1.4 Die zuständigen Behörden

1.4.1 Polizei Kanton Solothurn als grundsätzlich zuständige Behörde

Das gesetzgeberische Konzept zur Zusammenarbeit der kantonalen Behörden mit fedpol hinsichtlich der vorbeugenden polizeilichen Terrorismusbekämpfung entspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Zuständig für die Gefahrenabwehr ist grundsätzlich die Polizei Kanton Solothurn (§§ 1-3 KapoG). Dazu stehen ihr die Massnahmen gemäss KapoG sowie der Spezialgesetzgebung zur Verfügung. Bereits nach geltendem Recht vollzieht sie bestimmte Massnahmen gemäss BWIS, insbesondere Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (§ 31^{bis} KapoG). Bei den Bestimmungen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten (Art. 23e-23r BWIS) handelt es sich um klassische Massnahmen zur Gefahrenabwehr.

1.4.2 Amt für Justizvollzug als zuständige Behörde für den Vollzug der elektronischen Überwachung

Im Sinne einer Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Polizei Kanton Solothurn nach Ziffer 1.4.1 wird dem Amt für Justizvollzug (AJUV) die Aufgabe zugewiesen, eine von fedpol im konkreten Einzelfall allenfalls angeordnete elektronische Überwachung (Art. 23q Abs. 1 und 2 BWIS) zu vollziehen¹. Die Aufgabenzuweisung ist sachgerecht, da das AJUV bereits nach geltendem Recht technische Geräte zur Überwachung und Kontrolle einsetzt und diesbezüglich über langjährige Erfahrung verfügt (§ 16^{ter} Gesetz über den Justizvollzug vom 13. November 2013 [JUVG; BGS 331.11]).

1.5 Vernehmlassungsverfahren

Text

2. Verhältnis zur Planung

Die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und die Reduzierung von Gefahren sind wesentliche politische Schwerpunkte (Legislaturplan 2021-2025, RRB Nr. 2021/1592 vom 2. November 2021, S. 26, B.3.3.1 und B.3.3.2). Im Globalbudget "Polizei Kanton Solothurn" für die Jahre 2021 bis

¹ Es handelt sich um sog. «passive Überwachungen». Dabei erfolgt die Überwachung nicht in Echtzeit. Vielmehr nimmt das AJUV die aufgezeichneten Bewegungsdaten verzögert wahr. Kontrollen und Interventionen sind einzig nachträglich möglich, vgl. Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug vom 30. Juni 2020, Ziff. 1.2.7.1 (RRB Nr. 2020/995).

2023 (RRB Nr. 2020/1313 vom 15. September 2020) wurde erläutert, dass verschiedene, der Polizei gesetzlich neu zugewiesene Aufgaben zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf führen. Auf die entsprechenden Auswirkungen des PMT wurde ausdrücklich hingewiesen (S. 14).

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Kantone haben die Kosten für den Vollzug und die Kontrollen der Massnahmen zu tragen. Aktuell ist im Kanton Solothurn nicht mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Die nötigen Personalressourcen (insb. bei der Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement [KBM] und der neu geschaffenen Fachstelle Brückenbauer/Radikalisierung) sind derzeit vorhanden.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden. Sollte auch bloss eine Massnahme zu vollziehen und zu kontrollieren sein, könnten – je nach konkreter Massnahme – Kosten in erheblicher Höhe entstehen. Zumindest die Kosten für die elektronische Überwachung und die Mobilfunklokalisierung (Art. 23q BWIS) sind der verursachenden Person in Rechnung zu stellen (vgl. Ziff. 3.3).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Vollzug der elektronischen Überwachung gestützt auf das BWIS ist gebührenpflichtig (vgl. § 16^{ter} Abs. 3 JUVG). Die Verordnung über den Justizvollzug vom 24. August 2021 (JUVV; BGS 331.12) ist entsprechend anzupassen. Die Vernichtung der im Rahmen der elektronischen Überwachung erhobenen Daten erfolgt direkt nach den Vorgaben von Art. 23q Abs. 5 BWIS.

Im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung und Mobilfunklokalisierung ist der Kreis der zur Datenbearbeitung ermächtigten Personen festzulegen. Zudem sind geeignete Massnahmen zu treffen, um die Daten vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen und die fristgerechte Datenvernichtung zu gewährleisten (Art. 23q Abs. 5 und 6 BWIS).

3.3 Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die frühzeitige Abwehr von Gefährdungen der inneren Sicherheit und Verhinderung terroristischer Aktivitäten ist per se nachhaltig. Mit der Aufgabenzuweisung der elektronischen Überwachung an das AJUV werden bewährte Strukturen und Abläufe genutzt. Die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung ist sichergestellt. Dem Verursacherprinzip entsprechend werden die ausserordentlichen Kosten in Rechnung gestellt (vgl. Ziffer 4.2 und 4.3).

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei (Beschlussesentwurf 1)

§ 12 Abs. 1

Mit Einführung der zweijährigen Polizeiausbildung wurde die gesetzlich geregelte Dauer, während der das Departement des Innern einen Teil der Ausbildungskosten zurückfordern kann, von fünf auf vier Jahre reduziert. Bei den Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) wurde auf eine sinngemässe Verkürzung bewusst verzichtet (Botschaft des Regierungsrats zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs [GT] vom 27. Januar 2020 [RRB Nr. 2020/133]). Auf Anregung der Personalverbände wird die für die PSA geltende Maximaldauer der Rückzahlungsverpflichtung ebenfalls von fünf auf vier Jahre reduziert.

§ 13 Abs. 2

Das Anstellungsverhältnis entsteht durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sofern Verfassung oder Gesetz nicht die Wahl durch das Volk oder durch den Kantonsrat vorsehen (§ 38 Abs. 1 Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 [GAV; BGS 126.3]). Ordentliche Anstellungsbehörde für das Staatspersonal ist das Personalamt. Dies gilt auch für die Anstellung von Korpsangehörigen (§ 13 Abs. 1 KapoG). Für die Anstellung von Offizieren ist gemäss dem geltenden Recht der Regierungsrat zuständig (§ 13 Abs. 2 KapoG). Diese besondere Zuständigkeitsregelung erweist sich als nicht mehr zeit- und stufengerecht. Wie für das übrige Staatspersonal soll neu auch für die Offiziere einzig deren Zugehörigkeit zum oberen Kader (vgl. § 43^{bis} Abs. 1 Bst. a GAV) die Zuständigkeit des Regierungsrates begründen. Für eine vom GAV abweichende, an den Offiziersgrad anknüpfende Regelung bestehen keine Gründe.

Die moderne Polizeiarbeit verlangt von den operativ tätigen Offizieren zunehmend eine gewisse Spezialisierung. Diese Fachoffiziere (bspw. in den Bereichen Verkehrstechnik, Personalführung) eignen sich ihr Spezialwissen während ihrer langjährigen Dienstzeit als Korpsangehörige sowie in spezifisch ausgerichteten Weiterbildungen an (vgl. § 10^{bis} Abs. 5 KapoG). Neu soll das Kommando ermächtigt werden, bei erfüllten Beförderungsbedingungen die Gradierung zum Offizier vorzunehmen und beim Personalamt einen entsprechenden Anstellungsantrag einzureichen. Wie bis anhin setzt das Personalamt den Lohn fest (§ 14 KapoG). Dieser liegt unter der in der genannten GAV-Bestimmung festgelegten Grenze, welche für die Zugehörigkeit zum oberen Kader ausschlaggebend ist.

§ 31^{bis} Abs. 3

Der Absatz nennt den zwischenzeitlich geänderten Titel der erwähnten Bundesverordnung. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden.

§ 31^{bis} Abs. 4

Zuständig für den Vollzug und die Kontrolle der neuen, vorbeugenden polizeilichen Massnahmen gemäss Art. 23e ff. BWIS ist grundsätzlich die Polizei Kanton Solothurn. Der Bund geht von der Fallführung durch das jeweilige kantonale Bedrohungs- oder Case-Management aus. Mit den Fachstellen KBM und Brückenbauer/Radikalisierung verfügt die Polizei Kanton Solothurn bereits über die nötigen Strukturen.

Unabhängig vom jeweiligen Motiv ist das KBM die Ansprechstelle für Gefährdungsmeldungen. Das KBM nimmt eine Ersteinschätzung der Situation vor, führt eine Risikoanalyse durch und ordnet die nötigen Massnahmen nach KapoG an. In Zusammenarbeit mit anderen Behörden (insbesondere Staats- und Jugendanwaltschaft, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Vollzugsbehörde und Bewährungshilfe, Kantonaler Nachrichtendienst) führt das KBM ein multidisziplinäres, behördenübergreifendes Case-Management. Es ist die fachlich geeignete Stelle, um das Antragsrecht gemäss Art. 23i BWIS auszuüben. Zum Vollzug und der Kontrolle der Massnahmen kann das KBM auf das Polizeikorps zurückgreifen. Ordnet fedpol zum Vollzug einer Massnahme nach Art. 23l-23o BWIS beispielsweise eine Lokalisierung einer terroristischen Gefährderin oder eines terroristischen Gefährders über Mobilfunk an, hat die Polizei Kanton Solothurn die dafür erforderlichen Randdaten einzufordern (Art. 23q Abs. 3 BWIS). Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgt durch den entsprechenden Fachdienst der Polizei Kanton Solothurn.

4.2 Gesetz über den Justizvollzug (Beschlussesentwurf 1)

§ 16^{ter} Abs. 1 Bst. f

Im Kanton Solothurn obliegt dem AJUV das Einsetzen technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle (§ 7 Abs. 2 Bst. a^{sexies} JUVG). Gestützt auf geltendes Recht setzt das AJUV technische

Geräte insbesondere zur Überwachung gemäss Straf- und Zivilgesetzgebung ein (§ 16 Abs. 1 Bst. a-e JUVG).

Gestützt auf Art. 23q Abs. 1 BWIS kann fedpol zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 23l-23o BWIS neu eine elektronische Überwachung einer terroristischen Gefährderin oder eines terroristischen Gefährders anordnen. Der neue Buchstabe f überträgt dem AJUV den Vollzug dieser passiven Überwachungsmaßnahmen. Die Fallführung verbleibt bei der Polizei Kanton Solothurn. Für die gestützt auf das BWIS erhobenen Daten bestimmt das Bundesrecht, dass sie spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Überwachung zu vernichten sind, sofern kein konkreter Grund zur Annahme besteht, dass sie als Beweismittel in einem Strafverfahren dienen können (Art. 23q Abs. 5 BWIS). Eine Bestimmung im kantonalen Recht (insb. in § 16^{ter} Abs. 2 JUVG) ist nicht erforderlich.

§ 16^{ter} Abs. 3

Für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) legt der Regierungsrat den Kostenrahmen unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.

Die Ergänzung von § 16^{ter} Abs. 3 JUVG bezweckt, dass das Verursacherprinzip auch gegenüber terroristischen Gefährderinnen und terroristischen Gefährdern zur Anwendung gelangt. Für deren elektronische Überwachung gemäss BWIS soll der Regierungsrat den Kostenrahmen nach denselben Grundsätzen wie bei der elektronischen Überwachung gemäss ZGB festlegen (vgl. § 48 JUVV).

4.3 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)

§ 61 Abs. 1 Bst. e

Im Auftrag anderer Amtsstellen vernichtet die Polizei Kanton Solothurn regelmässig elektronische Datenträger. Der dazu nötige «Spezial-Shredder» kostete rund CHF 40'000. Die Ergänzung bezweckt, den staatlichen Aufwand der kostenverursachenden Person angemessen in Rechnung zu stellen.

§ 65 Abs. 2

Das geltende Recht sieht lediglich eine Gebühr für technischen Kontrollen von Motorfahrrädern vor (Abs. 1). Dabei handelt es sich um eine umfassende Kontrolle aller wesentlichen Teile eines Motorfahrrads (Motor, Auspuff, Bremsen, Licht) durch die Polizei.

Neu wird für die Geschwindigkeitskontrolle eines sog. Trendfahrzeugs (beispielsweise E-Scooter, E-Bike) eine Gebühr erhoben (Abs. 2). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der zunehmenden Anzahl von Trendfahrzeugen im Strassenverkehr auch die Anzahl von Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung und von Verkehrsunfällen mit Trendfahrzeugen stetig zugenommen hat. Im Rahmen der präventiv motivierten Kontrollen von Trendfahrzeugen überprüft die Polizei die Funktionstüchtigkeit von Bremsen und Licht und misst die Maximalgeschwindigkeit.

§ 72

Verfügungen der Polizei Kanton Solothurn über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 sind nach geltendem Recht gebührenpflichtig (Abs. 1).

Gestützt auf den neuen Abs. 2 soll die Polizei Kanton Solothurn der verursachenden Person auch die Kosten für eine von fedpol angeordnete Mobilfunklokalisierung zum Vollzug der Massnahmen nach den Art. 231-230 BWIS in Rechnung stellen können. Die terroristische Gefährderin bzw. der terroristische Gefährder wird zum vollen Kostenersatz verpflichtet. Die Sachüberschrift wird entsprechend angepasst.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Der Kanton gewährleistet die öffentliche Sicherheit. Er schafft die nötigen Voraussetzungen, damit die zuständigen Behörden ihre Aufgaben angemessen, zweckmässig und wirkungsvoll erfüllen.

5.2 Zuständigkeit

Zuständig für den Erlass der Gesetzesänderungen ist der Kantonsrat (Art. 71 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Beschliesst der Kantonsrat die Änderungen des KapoG und JUVG (Beschlussesentwurf 1) mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegen sie dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

Die Änderungen des GT (Beschlussesentwurf 2) unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Polizei Kanton Solothurn, Kdt
Amt für Justizvollzug
Departement des Innern
Finanzdepartement
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX 2022 (RRB Nr. 20XX/XXXX)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

¹⁾ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

- c) (*geändert*) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

§ 13 Abs. 2 (*geändert*)

²⁾ Für die Anstellung von Offizieren des oberen Kadern ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.

§ 31^{bis} Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

³⁾ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997³⁾ befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009⁴⁾ verpflichtet.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [511.11](#).

³⁾ SR [120](#).

⁴⁾ SR [120.52](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

⁴ Sie ist die zuständige Behörde gemäss den Artikeln 23e ff. BWIS¹⁾. Sie nimmt alle dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Aktivitäten wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

II.

Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013²⁾ (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 16^{ter} Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:

- e) (geändert) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies},
- f) (neu) elektronische Überwachung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997³⁾.

³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB⁴⁾ und BWIS⁵⁾ unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum

1) SR [120.](#)

2) BGS [331.11.](#)

3) SR [120.](#)

4) SR [210.](#)

5) SR [120.](#)

Synopse

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 331.11 | **511.11**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX 2022 (RRB Nr. 20XX/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:
§ 12 c) Beitrag an die Ausbildungskosten ¹ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn a) der Polizeianwärter die Polizeiausbildung abbricht oder entlassen wird; b) der Polizist den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung beendet; c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.	 c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

<p>² Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.</p>	
<p>§ 13 3. Polizeikorps a) Anstellung von Korpsangehörigen</p> <p>¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Voraussetzung für die Tätigkeiten sind:</p> <p>a) für Polizisten: der eidgenössische Fachausweis; b) für Polizeianwärter im Praxisjahr: die Bescheinigung ihrer Einsatzfähigkeit; c) für Polizeiliche Sicherheitsassistenten: das entsprechende Zertifikat.</p> <p>² Für die Anstellung von Offizieren ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.</p>	<p>² Für die Anstellung von Offizieren des oberen Kaders ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.</p>
<p>§ 31^{bis} Massnahmen gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Rayonverbote, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam gemäss den Artikeln 4, 6 und 8 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007[BGS 511.514.] anordnen.</p> <p>² Der Haftrichter ist die zur Prüfung des angeordneten Polizeigewahrsams zuständige Instanz.</p> <p>³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.] befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009[SR 120.52.] verpflichtet.</p>	<p>³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.] befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009[SR 120.52.] verpflichtet.</p>

	<p>⁴ Sie ist die zuständige Behörde gemäss den Artikeln 23e ff. BWIS[SR 120.]. Sie nimmt alle dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Aktivitäten wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.</p>
	II.
	Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:
<p>§ 16^{ter} Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle</p> <p>¹ Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:</p> <p>a) elektronische Überwachung gemäss Strafgesetzbuch[SR 311.0.];</p> <p>b) Vollzug von Kontakt- und Rayonverboten gemäss Strafgesetzbuch, Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003[SR 311.1.] und MStG[SR 321.0.];</p> <p>c) Überwachung von Ersatzmassnahmen gemäss Strafprozessordnung[SR 312.0.];</p> <p>d) elektronische Überwachung gemäss ZGB[SR 210.];</p> <p>e) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies}.</p> <p>² Die Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind, spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden. Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind spätestens 12 Monate nach dem Ende der Massnahme zu vernichten oder zu überschreiben.</p>	<p>e) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies};</p> <p>f) elektronische Überwachung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.].</p>

<p>³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.</p>	<p>³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB[SR 210.] und BWIS[SR 120.] unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.</p>
<p>KRB Nr. RG 113/2013 vom 13. November 2013. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 28. Februar 2014 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten am 1. Juli 2014. Publiziert im Amtsblatt vom 21. März 2014.</p>	<p>KRB Nr. RG XXX vom XX. XX 2022. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am XX. XX 2023 unbenutzt abgelaufen.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn,... Im Namen des Kantonsrates Nadine Vögeli Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons
Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einfüh-
rung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
XX. XX. 2022 (RRB Nr. 2022/XX)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Juli 2022) wird
wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 1

¹⁾ Die Gebühren betragen für

e) *(neu)* die Vernichtung von Daten 200-1'000

§ 65 Abs. 2 *(neu)*

Motorfahräder und Trendfahrzeuge (Sachüberschrift geändert)

²⁾ Die Gebühren für Geschwindigkeitskontrollen von Trendfahrzeugen, wie
E-Scooter, E-Bikes und andere Zweiradfahrzeuge, beispielsweise mittels
Prüfrolle, betragen 50 Franken.

§ 72 Abs. 2 *(neu)*

*Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam und Mobilfunklokalisie-
rung (Sachüberschrift geändert)*

²⁾ Wird zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 231-230 des Bun-
desgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)
vom 21. März 1997⁴⁾ eine Mobilfunklokalisierung angeordnet, ist der terro-
ristische Gefährder zum vollen Kostenersatz verpflichtet.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [211.1.](#)

³⁾ BGS [615.11.](#)

⁴⁾ SR [120.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **615.11**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX. 2022 (RRB Nr. 2022/XX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
§ 61 Verschiedenes ¹ Die Gebühren betragen für a) den Einsatz/die Vermietung technischer Hilfsmittel (ohne Schifffahrtspolizei) 30-500 b) den Einsatz technischer Hilfsmittel der Schifffahrtspolizei 100-1'000 c) Verbrauchsmaterial Selbstkosten	

d) Videoauswertungen, Untersuchungen von Ausweisen, Mikrospuren und Glühlampen, kriminaltechnische Gutachten, Sargversiegelungen 50-1'000	e) die Vernichtung von Daten 200-1'000
§ 65 Motorfahrrad ¹ Die Gebühren für die technische Kontrolle eines Motorfahrrades betragen 120 Franken.	§ 65 Motorfahrräder und Trendfahrzeuge ² Die Gebühren für Geschwindigkeitskontrollen von Trendfahrzeugen, wie E-Scooter, E-Bikes und andere Zweiradfahrzeuge, beispielsweise mittels Prüfrolle, betragen 50 Franken.
§ 72 Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam ¹ Die Gebühren für Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007[BGS 511.14.]) betragen 100-500 Franken.	§ 72 Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam und Mobilfunklokalisierung ² Wird zum Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 23I-23O des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.] eine Mobilfunklokalisierung angeordnet, ist der terroristische Gefährder zum vollen Kostenersatz verpflichtet.
KRB Nr. RG 0025b/2016 vom 8. März 2016. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 8. Juli 2016 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten mit der Publikation im Amtsblatt am 15. Juli 2016.	KRB Nr. RG 00XX/2022 vom XX. XX. 2022. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am XX. XX 2023 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten mit der Publikation im Amtsblatt am XX. XX 2023.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Nadine Vögeli Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.